



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2020

17. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

| | | | |
|--|-------|---|-------|
| Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH | A 938 | Bekanntmachung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 26. November 2020... | A 956 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkaliensatzung) vom 24. November 2020) | A 942 | Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röderatal zur 3. öffentlichen Verbandsversammlung 2020 vom 2. Dezember 2020 | A 958 |
| Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz – Auslegung Beteiligungsbericht – vom 26. November 2020..... | A 944 | Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Haushaltssatzung 2020 vom 7. Dezember 2020 | A 959 |
| Erste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 30. November 2020..... | A 945 | Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2020 | A 959 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis) vom 25. November 2020 ... | A 946 | Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zu Jahresabschluss und Lagebericht 2019 vom 8. Dezember 2020 | A 961 |
| | | Gerichte | |
| | | Aufgebotsverfahren..... | A 964 |

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

A.

Öffentliche Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Geltung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ändern sich zum 01.01.2021 wie folgt:

1. **§ 4 Absatz 1 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (z.B. Abwasserleitungen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz, Geruchsverschlüsse) und der Sammlung (z.B. Abwassersammelgrube, Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung), der Vorbehandlung (z.B. Abscheideranlagen) und der Behandlung (z.B. Kleinkläranlagen) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.“
2. **§ 8 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Berechnung des Schmutzwassermengentgeltes erfolgt auf der Grundlage der durch Wasserzähler gemessenen Menge an bezogenem Trinkwasser bzw. der durch Wasserzähler gemessenen Menge an Wasser, wenn das Wasser aus sonstigen Versorgungsanlagen bezogen worden ist und der durch Abwassermengemessung ermittelten Menge.

Zur Abrechnung darf die Gesellschaft auch aus elektronischen Wasserzählern direkt oder per Funk ausgelesene Daten verwenden. Soweit die bezogene Wassermenge nicht gemessen wurde oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfehlergrenze des Messgerätes überschritten ist, ist die Gesellschaft zur Schätzung des bezogenen Wassers nach folgenden Maßgaben berechtigt,
 - a. für Bezug von Trinkwasser:
Maßgeblich ist der Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder der vorjährige Verbrauch
 - b. für Bezug von Wasser aus sonstigen Versorgungsanlagen: Maßgeblich sind die Förderleistung der Pumpe und deren Betriebsstundenzahl. Soweit eine Pumpe nicht vorhanden ist, kann ein für die jeweilige Verwendungsart vergleichbarer Trinkwasserbezug herangezogen werden.“
3. **§ 25 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) über das Vertragsverhältnis, ist die Gesellschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bereit.
Der Verbraucher kann sich, nachdem ein Einigungsversuch mit dem Beschwerdemanagement der Gesellschaft erfolglos geblieben ist, an folgende Stelle wenden und ein Schlichtungsverfahren beantragen:
Universalschlichtungsstelle des Bundes,
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851/7957940, Fax: 07851/7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.“
4. **Der Titel der Anlage 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Einleitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen in das öffentliche Niederschlagswassernetz der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (Indirekteinleitung häuslichen Abwassers in Gewässer)“
5. **Anlage 7 Absatz 1 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:**
„Der Kunde ist berechtigt, das aus seiner Kleinkläranlage ablaufende Schmutzwasser (Überlaufwasser) in das öffentliche Niederschlagswassernetz der Gesellschaft, welches nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, einzuleiten. Dabei hat er sicherzustellen, dass das Überlaufwasser an der Einleitstelle (Übergabepunkt zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und öffentlichem Niederschlagswasserkanal) mindestens den Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)“, Anhang 1, Teil C, Größenklasse 1
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), 150 mg/l
 - Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) 40 mg/lentspricht. Im Übrigen gelten für das Überlaufwasser die allgemeinen Einleitbedingungen der AEB-A, insbesondere die Einschränkungen nach Anlage 1.“

6. Anlage 7 Absatz 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einhaltung der Vorgaben nach Ziffer 1 wird widerlegbar vermutet, wenn vom Kunden eine Kleinkläranlage eingebaut, betrieben und gewartet wird, welche

- a) von den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst ist oder einer für die Kleinkläranlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entspricht, über eine CE-Kennzeichnung verfügt und

- die Kleinkläranlage entsprechend einer vom Hoheitsträger, unter Berücksichtigung der Anforderungen von Anhang 1 Teil C Abs. 4 und 5 Abwasserverordnung, erteilten Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage errichtet und die Kleinkläranlage gemäß den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts DWA-A 221 eingebaut, betrieben und gewartet wird

oder

- für die Kleinkläranlage zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder für eine bestehende Kleinkläranlage, die am 12. März 2020 bereits eingebaut war, zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag und die Kleinkläranlage nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird;

- b) nicht von den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst ist oder keiner für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entspricht, über eine CE-Kennzeichnung verfügt, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder landesrechtliche Zulassung besitzt und nach Maßgabe der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Kleinkläranlage festgelegt sein.“

7. Anlage 7 Absatz 6 Satz 1 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Kunde die vertraglichen Einschränkungen und Grenzwerte für das Überlaufwasser nicht einhält, ist die Gesellschaft berechtigt, die Einleitung des Überlaufwassers in das öffentliche Niederschlagswassernetz zu verweigern und/oder Ersatz des der Gesellschaft hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.“

B.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
zur Geltung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen
für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben
(AEB-K)**

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ändern sich zum 01.01.2021 wie folgt:

1. § 5 Absatz 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft oder den von der Gesellschaft Beauftragten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist 21 Tage vor dem beabsichtigten Termin einer planmäßigen Prüfung hierüber schriftlich zu informieren. Dies gilt nicht, soweit der Verdacht einer unberechtigten Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube besteht.“

2. § 13 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) über das Vertragsverhältnis, ist die Gesellschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bereit. Der Verbraucher kann sich, nachdem ein Einigungsversuch mit dem Beschwerdemanagement der Gesellschaft erfolglos geblieben ist, an folgende Stelle wenden und ein Schlichtungsverfahren beantragen:

Universalschlichtungsstelle des Bundes,

Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851/7957940, Fax: 07851/7957941

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.“

C.
**Öffentliche Bekanntmachung
der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
zur Geltung der Ergänzenden Bestimmungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

Die Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ändern sich zum 01.01.2021 wie folgt:

1. Die Ziffer 9 der Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird wie folgt neu eingefügt:

„(9) Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler mit und ohne Funkmodul (zu § 18 AVBWasserV)

Das Versorgungsunternehmen darf beim Kunden elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben. Mit einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtungen erforderlich sind. Dies sind insbesondere folgende Daten:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in elektronischen Wasserzählern gespeicherten personenbezogenen Daten werden vom Versorgungsunternehmen ausschließlich zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs oder in Einzelfällen anlassbezogen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtungen und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist, ausgelesen und verwendet. Mittels elektronischer Wasserzähler gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten wird das Versorgungsunternehmen löschen, sobald sie zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden und zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nicht mehr erforderlich sind.

Zur Sicherung datenschutzrechtlicher Anforderungen ist der Kunde verpflichtet, das Versorgungsunternehmen unverzüglich darüber zu informieren, dass er das an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene (Wohn- oder Geschäfts-) Gebäude alleine nutzt, wenn

- das Versorgungsunternehmen den Kunden über den beabsichtigten Einbau eines elektronischen Wasserzählers mit Funkmodul für sein (Wohn- oder Geschäfts-) Gebäude informiert oder

- das Versorgungsunternehmen dem Kunden die beabsichtigte Aktivierung des Funkmoduls eines bereits installierten elektronischen Wasserzählers mitteilt oder
- sich die Nutzungsverhältnisse eines (Wohn- oder Geschäfts-) Gebäudes, in dem bereits ein Zähler mit Funkmodul installiert ist, ändern.

In diesen Fällen holt das Versorgungsunternehmen vom Kunden eine schriftliche Einwilligung zur Funkauslesung ein. Diese Einwilligung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden, sofern dem Versorgungsunternehmen eine Änderung der Messwert erfassung zumutbar ist und eine ordnungsgemäße Abrechnung möglich bleibt. Jede Funkauslesung der im Wasserzähler gespeicherten personenbezogenen Daten wird dem Kunden rechtzeitig im Voraus angezeigt. Auch für die Erfassung und Speicherung der Messwerte in elektronischen Zählern und für die ggf. erfolgende Funkauslesung gelten im Übrigen die Datenschutzbestimmungen gemäß Ziffer 18.“

Die nachfolgenden Ziffern ändern sich in ihrer Nummerierung entsprechend. Die nachstehenden Änderungsmitteilungen werden in der bereits entsprechend geänderten Nummerierung angegeben.

2. Ziffer 16 Absatz 2 Satz 2 der Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird neu eingefügt:
„Erfolgt die Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Anschlusses mehr als 4 Wochen nach der Sperrung, so muss eine kostenpflichtige Hygieneuntersuchung durchgeführt werden.“
3. Ziffer 19 der Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird wie folgt neu gefasst:
„Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) über das Vertragsverhältnis, ist die Gesellschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bereit.
Der Verbraucher kann sich, nachdem ein Einigungsversuch mit dem Beschwerdemanagement der Gesellschaft erfolglos geblieben ist, an folgende Stelle wenden und ein Schlichtungsverfahren beantragen:
Universalschlichtungsstelle des Bundes,
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851/7957940, Fax: 07851/7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.“

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Anlage

Veröffentlichung der Zusatzstoffe nach § 11 (1) Trinkwasserverordnung

Stand: 2020

In den Wasserversorgungsanlagen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH und in den Wasserwerken Mockritz und Torgau-Ost werden entsprechend der Liste des Umweltbundesamtes nach § 11 (1) der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 folgende Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet:

| Anlage | Stoffname | Zugabemengen* |
|--------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| WVA Probstheida | Chlor | 0,10 mg/l |
| DEST Grünau | Chlor | 0,10 mg/l |
| DEST Panitzsch | Natriumhypochlorit | ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂) |
| DEST Mölkau | Natriumhypochlorit | ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂) |
| DEST Engelsdorf | Natriumhypochlorit | ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂) |
| DEST Knautnaundorf | Natriumhypochlorit | ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂) |
| DEST Großpösna | Natriumhypochlorit | ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂) |
| DEST Fuchshain | Natriumhypochlorit | ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂) |
| WW Canitz | Natriumhydroxid | 3 mg/l (umgerechnet in 100%) |
| | Chlor | 0,2 mg/l |
| WW Thallwitz | Natriumhydroxid | 4 mg/l (umgerechnet in 100%) |
| | Polyaluminiumchlorid (Flockung) | 0,1 mg/l (in Al) |
| | Chlordioxid | 0,15 mg/l |
| WW Naunhof 1 | Natriumhydroxid | 15 mg/l (umgerechnet in 100%) |
| | Chlordioxid | 0,15 mg/l |
| WW Naunhof 2 | Natriumhydroxid | 10 mg/l (umgerechnet in 100%) |
| | Chlor | 0,2 mg/l |
| WW Belgershain | Natriumhydroxid | 7 mg/l (umgerechnet in 100%) |
| | Natriumhypochlorit | ca. 0,1 mg/l (in Cl ₂) |
| WW Torgau-Ost | Kalziumhydroxid | 34 mg/l |
| | Aluminiumsulfat | 11 mg/l (nur bei Bedarf) |
| | Chlor | 0,25 mg/l |
| | Chlordioxid | 0,15 mg/l |

* Zugabemenge der Desinfektionsmittel entspricht Restgehaltmessung,
WVA = Wasserversorgungsanlage, DEST = Druckerhöhungsstation, WW = Wasserwerk

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkaliensatzung)

Vom 24. November 2020

Präambel

Aufgrund von § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung vom 26.11.2019) (SächsABI. AAZ. S. A 859), beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 7 „Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung

(1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundiger gemäß Bauartzulassung) auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu veranlassen und auszuführen.

Das Wartungsunternehmen hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Fachkundenachweis gemäß DWA e. V. oder einer vergleichbaren Institution.
- b) Digitale Übergabe der Wartungsdaten an den AZV „Muldental“ innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Wartung.

Die Mindestanforderungen an das Wartungsprotokoll sowie Angaben zur Dateiformatierung und Schnittstelle werden vom AZV „Muldental“ auf der Internetseite www.azv-muldental.de bekannt gemacht.

Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

(2) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage durch den Verband bzw. dessen beauftragte Dritte;
- b) Entnahme und Analyse von Abwasserproben und Messung der Abwassermenge.

(3) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem Verband eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Fachunternehmen nachzuweisen.

(4) Der Verband kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 4 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.

(5) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann der Verband deren unverzügliche Abstellung oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(6) Bei Einleitungen des gereinigten Abwassers in öffentliche Kanalisationen, die nicht zu einer öffentlichen Kläranlage führen, kann ein Einleitungsverbot ausgesprochen werden. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

(7) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Abs. 7 Satz 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendigen Einblick in

die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Halsbrücke, den 25. November 2020

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
– Auslegung Beteiligungsbericht –**

Vom 26. November 2020

Gemäß § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gibt der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz bekannt:

stelle des Verbandes, Weißer Weg 180 in Chemnitz, während der Geschäftszeit (Montag–Donnerstag 8:00–16:00, Freitag 8:00–13:00) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz für das Geschäftsjahr 2018 liegt in der Geschäfts-

Chemnitz, den 26. November 2020

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Miko Runkel
Verbandsvorsitzender

Erste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung

Vom 30. November 2020

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai 2019 (SächsABI. AAz. S. A 466) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Beitrag wird auf 82,90 Euro festgesetzt.“

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 74,60 Euro,“.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 30. November 2020

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis)

Vom 25. November 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Beratung am 12. November 2020 den Beschluss zur Neufassung der Gebührensatzung Erzgebirgskreis gefasst. Laut Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis)

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
 - des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418),
 - des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),
 - der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015,
 - der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) in der Fassung der Ausfertigung vom 23. November 2020, jeweils in der gültigen Fassung,
- erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – nachfolgend Abfallzweckverband genannt – für das Gebiet Erzgebirgskreis die durch die Verbandsversammlung am 12. November 2020 beschlossene Gebührensatzung Erzgebirgskreis.

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Der Abfallzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet Erzgebirgskreis Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich von anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Einrichtungen des betreuten Wohnens, und die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Festgebühr und Entsorgungsgebühren zusammen.

(3) Die Festgebühr wird für alle die Entsorgungsleistungen erhoben, für die eine verursachungsbezogene Ab-

rechnung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht praktikabel bzw. nicht möglich ist. Die Festgebühr wird für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen der Erfassung und Entsorgung von

- Restabfall (gemischte Siedlungsabfälle),
 - Sperrabfall,
 - Kleinmengen gefährlicher Abfälle,
 - biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle sowie Grünabfälle (Bioabfall),
 - Papier und Pappe, das kein Verpackungsmaterial ist,
 - Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckreisig sowie
 - für den Betrieb der durch den Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe einschließlich Annahme von Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte), Kunststoffen (stoffgleiche Nichtverpackungen) und Flachglas,
 - für den Betrieb der durch den Abfallzweckverband auf Antrag der Kommunen vorgehaltenen Grünschnittannahmeplätze,
 - für Sanierung/Rekultivierung/Nachsorge stillgelegter Deponien,
 - für Aufwendungen zur Durchführung von Modellversuchen,
 - für die Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsKrWBodSchG und
 - Verwaltungsleistungen
- erhoben.

(4) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Restabfall) wird für die Leerung der Restabfallbehälter und Abfallgroßbehälter erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.

(5) Die Entsorgungsgebühr für die Abfallsäcke wird für das Einsammeln und die Entsorgung der 70 l Abfallsäcke für Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen erhoben.

(6) Die Gebühr für die sonstigen Abfallgroßbehälter (z. B. 10 m³ Presscontainer, 20 m³ Presscontainer, 7 m³ und 10 m³ Absetzcontainer) wird für die Entleerung der sonstigen Abfallgroßbehälter erhoben und beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Bioabfallentsorgungsgebühr) wird für die Leerung der Bioabfallbehälter und die Verwertung der Bioabfälle erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle, deren Verwertung sowie Aufwendungen für die jährliche Reinigung der Bioabfallbehälter.

(8) Die Entsorgungsgebühr für Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche), die keine vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG sind, wird als behälterbezogene Gebühr für die Leerung der Papierbehälter erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Papier und Pappe sowie die Aufwendungen für die Entsorgung.

(9) Die Behälterwechselgebühr wird für die Aufstellung und den Austausch von Restabfall- und Papierbehältern, Abfallgroßbehältern und Bioabfallbehältern (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) – außer im Falle des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die Abfallentsorgung – erhoben.

(10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird für die Bereitstellung und den Abtransport des Containers gem. § 17 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis und die Verwertung des Sperrabfalls (Verwertungsgebühr Sperrabfall) erhoben.

(11) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis wird für die Sammlung des Sperrabfalls erhoben. Sie beinhaltet Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Sperrabfalls.

(12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis wird für die Entsorgung der Abfälle erhoben.

(13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof wird bei der Selbstanlieferung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen für die Annahme, die Beförderung sowie die Entsorgung der Abfälle erhoben.

(14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmepplätze wird bei der Selbstanlieferung von zugelassenem Grünabfall für die Annahme, die Beförderung sowie die Entsorgung der Abfälle erhoben.

(15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle wird für die Leerung von Bioabfall-, Papier- sowie Behältern zur Erfassung von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) erhoben, in denen Wertstoffe und/oder Abfälle widerrechtlich unzulässig vermischt sind. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern als Restabfall sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich von anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Einrichtungen des betreuten Wohnens, bemisst sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen während des Kalenderjahres, so wird für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat dabei 1/12 der Jahresgebühr berechnet, für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet. Auf die Gebührenschuld für die Festgebühr werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 1 erhoben.

Ist ein Grundstück zur Wohnnutzung vorübergehend unbewohnt/ungenutzt (Leerstand) und es sollen Abfallbehälter vor Ort verbleiben, wird eine Festgebühr von 0,5 Einwohnergleichwerten (EGW) nach der Anlage zu dieser Satzung veranlagt.

(2) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bemisst sich nach der Anzahl der dem Grundstück nach der Anlage zu dieser Satzung zuzuordnenden EGW. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Umrechnung der Bemessungsgrundlage in EGW nach der Anlage zu dieser Satzung wird mathematisch auf halbe EGW gerundet. Kleinster zu veranlagender Gebührenmaßstab sind 0,5 EGW. Ändert sich die Anzahl der zuzuordnenden EGW während des Kalenderjahres, so ist dies unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen, dabei wird für jeden auf die Anmeldung weiterer EGW folgenden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet bzw. für jeden der Abmeldung von EGW folgende Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet. Auf die Gebührenschuld für die Festgebühr werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 1 erhoben.

(3) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen (Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte) bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Es wird mindestens eine Entsorgungsgebühr für ein Mindestentleerungsvolumen von 160 Litern pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben (Veranlagung Mindestentsorgungsgebühr). Die Mindestentsorgungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres als das Mindestentleerungsvolumen oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird. Ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen während des Kalenderjahres, so wird für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat dabei 1/12 des Mindestentleerungsvolumens berechnet, für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 des Mindestentleerungsvolumens angerechnet bzw. erstattet. Auf die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushalten werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 2 erhoben.

(4) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche) bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 festgesetzt.

(5) Die Entsorgungsgebühr für die Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Die Entleerungsgebühr für die sonstigen Abfallgroßbehälter bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr für die sonstigen Abfallgroßbehälter wird eine Vorauszahlung nach § 5 Abs. 5 erhoben.

(7) Die Bioabfallentsorgungsgebühr Haushalte und andere Herkunftsbereiche bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die Bioabfallentsorgungsgebühr wird eine Vorauszahlung nach § 5 Abs. 6 erhoben.

(8) Die Entsorgungsgebühr für Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen (Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehäl-

ter. Auf die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 7 festgesetzt.

(9) Die Behälterwechselgebühr wird je Auftrag (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) erhoben. Werden je angefahrenem Grundstück mehrere Behälteraufträge gleichzeitig ausgeführt, wird die Behälterwechselgebühr nur einmal erhoben.

(10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen wird je Bereitstellung eines Containers erhoben. Die Verwertungsgebühr Sperrabfall bestimmt sich nach der durch Wägung ermittelten Masse des überlassenen Sperrabfalls.

(11) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird je Bestellkarte erhoben.

(12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfall auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis bestimmt sich nach der durch Wägung ermittelten Masse der angelieferten Abfälle.

(13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof bestimmt sich nach Abfallart und Gebühr je Einheit der überlassenen Abfälle.

(14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmepplätze bemisst sich nach dem Volumen des überlassenen Grünabfalls. Zulässig ist die Anlieferung in Säcken bis maximal 120 l Fassungsvermögen oder die lose Anlieferung. Bemessungsgrundlage für die lose Anlieferung sind angefangene 0,5 m³.

(15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle (Entsorgungsgebühr unzulässig vermischte Abfälle) bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen.

§ 3

Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Festgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt je auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Kalenderjahr 21,96 €.

(2) Die Festgebühr gem. § 2 Abs. 2 beträgt je ganzem Wohnortgleichwert und Kalenderjahr 21,96 €.

(3) Die Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte gem. § 2 Abs. 3 bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die sich daraus ergebende Entsorgungsgebühr wird eine Mindestentsorgungsgebühr angerechnet. Die Mindestentsorgungsgebühr Haushalte beträgt 8,06 € je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Kalenderjahr bezogen auf ein Mindestentleerungsvolumen von 160 l je Person und Jahr.

(4) Die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche gemäß § 2 Abs. 4 wird nach den in § 3 Abs. 5 aufgeführten Gebührensätzen für die tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen berechnet.

(5) Die Gebührensätze für die Entleerung der Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen betragen:

| Abfallbehälter | je Einzelleerung |
|--|----------------------|
| a) 80 l Abfallbehälter | 4,03 € |
| b) 120 l Abfallbehälter | 6,05 € |
| c) 240 l Abfallbehälter | 12,10 € |
| d) 1.100 l Abfallbehälter | 55,45 € |
| e) 70 l Abfallsack (zusätzliche Entsorgung bei Bedarf) | 3,60 € (je Stück) |

Die Anzahl der Leerungen der Abfallbehälter gem. a) bis d) wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst, die Abfallbehälter gem. e) durch elektronische Zählung bei der Abfuhr.

Die Gebührensätze für die Entleerung von sonstigen Abfallgroßbehältern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis betragen 75,62 €/m³ Behältervolumen.

(6) Die Gebührensätze für die Entleerung von Behältern zur Erfassung von Bioabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 7 betragen

| Bioabfallbehälter | je Einzelleerung |
|-------------------------|------------------|
| a) 80 l Abfallbehälter | 2,43 € |
| b) 120 l Abfallbehälter | 3,64 € |

Die Anzahl der Leerungen wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst.

(7) Die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche gemäß § 2 Abs. 8 wird nach den in § 3 Abs. 8 aufgeführten Gebührensätzen nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter berechnet.

(8) Die behälterbezogenen Gebührensätze für die Papierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen und Zusatzbehälter betragen:

| Papierbehälter | je Behälter und Monat |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) bis 240 l Abfallbehälter | 2,30 € |
| b) 1.100 l Abfallbehälter | 10,50 € |

Die Anzahl der Leerungen der Abfallbehälter wird zusätzlich elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst.

(9) Die Behälterwechselgebühr gem. § 2 Abs. 9 beträgt 15,00 € je Behälterauftrag und angefahrenem Grundstück.

(10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container gem. § 2 Abs. 10 beträgt 99,05 € je Bereitstellung eines Containers. Die Verwertungsgebühr Sperrabfall wird auf der Grundlage der ermittelten Masse zum Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle gültigen „Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ erhoben.

(11) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gem. § 2 Abs. 11 beträgt 14,00 € je Bestellkarte. Je Bestellkarte können maximal 5 m³ Sperrabfall zur Abholung angemeldet werden.

(12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfall gem. § 2 Abs. 12 wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle gültigen „Gebühren-

satzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhoben.

(13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof gem. § 2 Abs. 13 beträgt

| Abfallart | Einheit | Gebühr/ Einheit | |
|--|---|---|------------------|
| Grünabfälle (ASN 20 02 01) | lose angeliefert angefangene 0,5 m³ | 4,00 € | |
| | in Säcken Sack bis 120 Liter | 1,00 € | |
| gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ASN 17 09 04) | Eimer bis 15 Liter | 2,00 € | |
| | Sack bis 120 Liter | 12,50 € | |
| Baustoffe auf Gips- basis (ASN 17 08 02) | lose angeliefert angefangene 0,25 m³ | 25,00 € | |
| Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (ASN 17 01 07) | Eimer bis 15 Liter | 1,00 € | |
| | angefangene 0,25 m³ | 10,00 € | |
| Altholz Kategorie I–III AltholzV (ASN 17 02 01) | angefangene 0,25 m³ | 15,00 € | |
| | Altholz Kategorie IV AltholzV (ASN 17 02 04* und 20 01 37*) | angefangene 0,25 m³ | 25,00 € |
| asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05*) | Stück Fenster | 3,00 € | |
| | Stück Tür | 6,00 € | |
| | Verpackungsmaterial: Stück Asbestsack 75 Liter | 1,00 € | |
| | Stück Big-Bag 90 x 90 cm | 10,00 € | |
| Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (ASN 17 06 03*) | Stück Platten-Big- Bag 2,60 x 1,00 m | 15,00 € | |
| | Sack bis 120 Liter | 2,00 € | |
| | angefangene 0,25 m³ | 5,00 € | |
| Kohlenteer und teer- haltige Produkte (ASN 17 03 03*) | Eimer bis 15 Liter | 5,00 € | |
| | angefangene 0,25 m³ | 80,00 € | |
| Bitumengemische (ASN 17 03 02) | Altreifen (ASN 16 01 03) | Stück PKW-Reifen bis 16" ohne Felge Stück PKW-Reifen bis 16" mit Felge | 3,00 € 6,00 € |
| | Stück PKW-Reifen über 16" ohne Felge Stück PKW-Reifen über 16" mit Felge | 10,00 € 19,50 € | |
| Stück Kradreifen ohne Felge Stück Kradreifen mit Felge | 1,50 € | 3,00 € | |

| Abfallart | Einheit | Gebühr/ Einheit |
|--|--|----------------------|
| | Stück Fahrradreifen u. sonstige Kleinreifen ohne Felge | 1,00 € |
| | Stück Fahrradreifen u. sonstige Kleinreifen mit Felge | 2,00 € |
| | Stück Schlauch (PKW, Krad, Fahrrad) | 1,50 € |
| Sperrabfall, Möbel aus Holz (ASN 20 03 07 und 20 01 38) Kunststoffe (stoff- gleiche Nicht- verpackungen) (ASN 20 01 39) | Mindestgebühr angefangene 0,5 m³ | 2,00 € |
| Flachglas aus Bau- und Abbruchabfällen ohne Anhaftungen (ASN 17 02 02) Flachglas (ASN 16 01 20, 17 02 02, 20 01 02) | angefangene 20 Liter | 2,00 € |
| | Gemischter Siedlungs- abfall nach § 15 Abs. 5 AWS | angefangene 10 Liter |

(14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmepplätze gem. § 2 Abs. 14 beträgt
bei Säcken mit einem
Fassungsvolumen bis
maximal 120 l 1,00 € je Sack
und
bei loser Anlieferung 4,00 € je angefangenen 0,5 m³.

(15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle (Entsorgungsgebühr unzulässig vermischte Abfälle) wird nach den in § 3 Abs. 16 aufgeführten Gebührensätzen für die tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen berechnet.

(16) Die Gebührensätze für die Leerung von Bioabfall-, Papier- sowie Behältern zur Erfassung von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne), in denen Wertstoffe und/oder Abfälle unzulässig vermischt sind, betragen:

| Abfallbehälter | je Einzelleerung |
|---------------------------|------------------|
| a) 80 l Abfallbehälter | 4,03 € |
| b) 120 l Abfallbehälter | 6,05 € |
| c) 240 l Abfallbehälter | 12,10 € |
| d) 1.100 l Abfallbehälter | 55,45 € |

Die Anzahl der Leerungen von Bioabfall- und Papierbehältern gem. a) bis d) wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst. Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) werden manuell bei der Abfuhr gezählt.

Es werden zusätzlich Verwaltungskosten nach Verwaltungskostensatzung festgesetzt.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, soweit nicht in nachfolgenden Regelungen anderes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes ange-

schlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i. S. d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird bei Wohnungseigentum an den Verwalter gemäß § 27 Wohnungseigentumsgesetz, bei sonstigen Teileigentümern an einen Bevollmächtigten bekannt gegeben.

(3) Gebührenschuldner für Festgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 2, Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 4, für die Bioabfallentsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 7 und für die Behälterwechselgebühr i. S. v. § 2 Abs. 8, sofern Behälter für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gewechselt werden sollen, ist abweichend von Abs. 1

- der Inhaber des Betriebes oder der Träger der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen, im Übrigen der Abfallbesitzer oder -erzeuger,
- im Falle der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist,
- im Falle der Entsorgung von Abfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 der Erwerber Gebührenschuldner.

(5) Gebührenschuldner für die Entleerungsgebühr sonstige Abfallgroßbehälter ist der Antragsteller.

(6) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche gem. § 2 Abs. 8 ist der Antragsteller.

(7) Gebührenschuldner für die Gebühr Sperrabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen mittels Container gem. § 2 Abs. 10 einschließlich der Verwertungsgebühr Sperrabfall ist der Antragsteller.

(8) Gebührenschuldner für die Gebühr Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gem. § 2 Abs. 11 ist der Antragsteller.

(9) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr bei Selbstanlieferung gem. § 2 Abs. 12 ist der Anlieferer.

(10) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof gem. § 2 Abs. 13 ist, wer die Wertstoffhöfe nutzt und dabei gebührenpflichtige Abfälle nach § 3 Abs. 13 überlässt.

(11) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze gem. § 2 Abs. 14 ist, wer die Grünschnittannahmeplätze nutzt und dabei gebührenpflichtige Abfälle nach § 3 Abs. 14 überlässt.

(12) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer.

(13) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle gem. § 2 Abs. 15 sind die Gebührenschuldner nach Abs. 1, 2 oder 3.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren/Erhebung von Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld für die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallorten und für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Die Festgebühr wird für das Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallorten und für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen auf die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallorten werden nach der Anzahl der am 1. Oktober des Vorjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Die Vorauszahlungen für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden nach der Anzahl der dem Grundstück zum 1. Oktober des Vorjahres zuzuordnenden EGW bemessen.

Wird dem Abfallzweckverband vor Festsetzung der Vorauszahlung schriftlich mitgeteilt und auf Anforderung des Abfallzweckverbandes nachgewiesen, dass die im Melderegister erfasste Personenzahl bzw. die dem Zweckverband vorliegenden Daten zu den zuzuordnenden EGW unzutreffend sind, wird der Festsetzung der Vorauszahlung die zutreffende Personenzahl bzw. die zutreffende Anzahl EGW zugrunde gelegt. Diese Personenzahl bzw. EGW wird auch für die abschließende Festsetzung der Festgebühr des Vorjahres herangezogen (Nachveranlagung). Weicht die abschließende Festsetzung der Festgebühr zum 31. Dezember des Vorjahres von den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück ab, ist das dem Abfallzweckverband ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen.

Endet im Laufe des Kalenderjahres der Anschluss- und Benutzungszwang oder ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der zuzuordnenden EGW nach Festsetzung der Vorauszahlung auf die Festgebühr, so wird die Änderung bei der abschließenden Festsetzung der Festgebühr berück-

sichtigt. Für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat wird dabei 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet.

Die Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld für die Festgebühr werden durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

Bei unterjährigem Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs wird die Vorauszahlung vom Zeitpunkt des Beginns des Anschluss- und Benutzungszwangs bis zum Ende des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Gebührenschuld der Festgebühr nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen wird jeweils in Höhe der Entsorgungsgebühr des Vorjahres erhoben.

Im Fall der erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlung wird diese unter Zugrundelegung des Mindestentleerungsvolumens erhoben. Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und zum 15. März, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

(3) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche wird jeweils in Höhe der Entsorgungsgebühr des Vorjahres erhoben, jedoch mindestens eine Leerung gemäß § 6 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis.

Im Fall der erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlung werden 12 Entleerungen je bereitgestellten Abfallbehälter zugrunde gelegt. Bei unterjähriger Anmeldung wird die Vorauszahlung zeitanteilig zu je 1/12 je angefangenen Monat festgesetzt. Auf Antrag kann eine geringere Vorauszahlung als 12 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden. Wird ein geringeres oder höheres Entleerungsvolumen in Anspruch genommen als in der Vorauszahlung berechnet, erfolgt eine Ausgleichsrechnung unter Zugrundelegung der Mindestleerung nach § 6 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis.

kreis, die der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Entsorgungsgebühr zugrunde gelegt wird. Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Restabfall andere Herkunftsbereiche wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und zum 15. März, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

(4) Die Gebühr für die Nutzung von 70 l Abfallsäcken im Falle des § 3 Abs. 5 e) ist bei Erwerb bar zu entrichten.

(5) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr sonstige Abfallgroßbehälter entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf die Entleerungsgebühr sonstige Abfallgroßbehälter werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen erhoben. Bei Neuaufstellungen werden 12 Entleerungen pro Jahr als Vorauszahlung festgesetzt, bei unterjähriger Aufstellung wird die Vorauszahlung zeitanteilig zu je 1/12 je angefangenen Monat festgesetzt. Auf Antrag kann eine geringere Vorauszahlung als 12 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden. Erfolgt ein Abzug der sonstigen Abfallgroßbehälter im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden auf den Abzug folgenden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet und entsprechend in der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Entleerungsgebühr zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

(6) Die Gebührenschuld für die Bioabfallentsorgungsgebühr private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf die Bioabfallentsorgungsgebühr werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen erhoben. Bei Neuaufstellungen werden 12 Entleerungen pro Jahr als Vorauszahlung festgesetzt, bei unterjähriger Aufstellung wird die Vorauszahlung zeitanteilig zu je 1/12 je angefangenen Monat festgesetzt. Auf Antrag kann eine geringere Vorauszahlung als 12 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden. Erfolgt ein Abzug der Bioabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden auf den Abzug folgenden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet und entsprechend in der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Bioabfallentsorgungsgebühr zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

(7) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche entsteht zum 31. Dezember des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche wird jeweils in Höhe der Entsorgungsgebühr des Vorjahres erhoben. Im Fall der erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlung werden 12 Monate je bereitgestellten Abfallbehälter zugrunde gelegt. Bei unterjähriger Anmeldung wird die Vorauszahlung je bereitgestellten Abfallbehälter zeitanteilig je angefangenen Monat festgesetzt. Ändert sich die Anzahl und/oder Größe der auf Antrag bereitgestellten Abfallbehälter unterjährig, so wird für jeden auf den Abzug folgenden Kalendermonat je Monat die Gebühr angerechnet bzw. erstattet und entsprechend in der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche zugrunde gelegt.

Die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr Papier und Pappe andere Herkunftsbereiche wird durch schriftlichen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und zum 15. März, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig.

Erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt gegeben wird. Wird der Bescheid später bekannt gegeben, wird der Teilbetrag zum übernächsten Fälligkeitstermin fällig.

(8) Die Behälterwechselgebühr aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, entsteht mit Eingang des Antrages beim Abfallzweckverband. Sie wird für das Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(9) Endet der Anschluss- und Benutzungszwang unterjährig, werden die in Abs. 1 bis 8 genannten Gebühren jeweils nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme abschließend berechnet. In den Fällen des Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7 bestimmt sich die tatsächliche Inanspruchnahme nach den dort getroffenen Regelungen zur Anrechnung festgesetzter Vorauszahlungen und zur Ausgleichsrechnung mit dem Mindestentleerungsvolumen. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(10) Die Gebühr für die Sperrabfallentsorgung mittels Container einschließlich der Verwertungsgebühr Sperrabfall nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen entsteht mit Eingang des Antrages beim Abfallzweckverband, frühestens aber am ersten Tag des Jahres, in dem die Abholung erfolgt.

Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Erteilung eines SEPA-Mandates ist die Gebühr mit Bekanntgabe

des Gebührenbescheides fällig. Ansonsten erfolgt die Abholung des Sperrabfalls gegen Vorkasse.

Die Vorauszahlung auf die Verwertungsgebühr Sperrabfall wird in Höhe einer Masse von 500 kg unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen „Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ erhoben. Wird eine geringere oder höhere Masse zum Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle durch Wägung ermittelt als in der Vorauszahlung berechnet, erfolgt eine Ausgleichsrechnung, die der abschließenden Berechnung und Festsetzung der Verwertungsgebühr Sperrabfall zugrunde gelegt wird.

Die abschließende Verwertungsgebühr Sperrabfall wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(11) Die Gebühr Sperrabfallentsorgung auf Bestellkarte nach Anmeldung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen entsteht mit Eingang des Antrages beim Abfallzweckverband, frühestens aber am ersten Tag des Jahres, in dem die Abholung erfolgt. Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Erteilung eines SEPA-Mandates ist die Gebühr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ansonsten erfolgt die Abholung des Sperrabfalls gegen Vorkasse.

(12) Die Entsorgungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfall entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

(13) Die Entsorgungsgebühr Wertstoffhof entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

(14) Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze entsteht mit dem Erwerb der Wertmarken für Grünschnitt. Die Anlieferung von Grünabfällen auf Grünschnittannahmeplätzen ist nur unter Verwendung von Wertmarken möglich. Barzahlung der Gebühren bei Anlieferung von Grünabfall an Grünschnittannahmeplätzen ist ausgeschlossen. Die Wertmarken können bei den bekanntgegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Die Gebühr ist dort zu entrichten.

(15) Die Entsorgungsgebühr für unzulässig vermischte Abfälle entsteht mit der Leerung der fehlbefüllten Abfallbehälter im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 4 und § 19 Abs. 9 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis.

Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Freistellung

(1) Für den Fall einer über drei Monate hinausgehenden ununterbrochenen Abwesenheit vom Wohngrundstück, insbesondere aus folgenden Gründen:

- a) Erwerbstätigkeit und Unterbringung außerhalb des Kreisgebietes,
- b) Studium außerhalb des Kreisgebietes, wenn die Unterbringung am Studienort erfolgt,
- c) Ausbildung oder Besuch einer Schule außerhalb des Kreisgebietes, wenn die Unterbringung am Ort der Ausbildung oder der Schule erfolgt,

d) Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes außerhalb des Kreisgebietes kann der Abfallzweckverband auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für diese Person eine Freistellung von der Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte gewähren.

Der betreffende Zeitraum ist auf volle Monate abzurufen und als Anteil am Kalenderjahr zu bestimmen, der bei der Gebührenbemessung gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 zum Ansatz zu bringen ist. Eine Freistellung von der Festgebühr gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erfolgt nicht.

(2) Der Antrag ist unter der Angabe von Gründen und unter Einreichung geeigneter Unterlagen, die den Antragsgrund bestätigen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Abfallzweckverband zu stellen.

(3) Der Freistellungszeitraum wird auf maximal zwei Jahre begrenzt. Vor Ablauf der Freistellung von der Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr Haushalte sind die für eine weitere Gebührenfreistellung relevanten Unterlagen erneut einzureichen. Die Aktualisierung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Freistellung von der Entsorgungsgebühr Haushalte. Eine rückwirkende Freistellung von der Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr Haushalte für Vorjahre ist nicht möglich.

(4) Darüber hinaus sind im Einzelfall Ermessensentscheidungen des Abfallzweckverbandes möglich.

(5) Entfallen die Gründe für eine gewährte Freistellung im Verlaufe eines Freistellungszeitraumes, ist dieser Umstand unaufgefordert und unverzüglich dem Abfallzweckverband mitzuteilen.

§ 7

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld

(1) Für die Stundung, Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenschuld gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Der Abfallzweckverband kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise unbillig ist, d. h. eine besondere Härte darstellt.

(3) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von 0,5 von Hundert je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1,0 von Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.

(4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann die Entscheidung auf die Verbandsverwaltung delegieren.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, gegenüber dem Abfallzweckverband Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände abzugeben, insbesondere

- auf Aufforderung die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter mitzuteilen,
- unaufgefordert und unverzüglich im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers mitzuteilen,
- auf Aufforderung Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen zu geben,
- unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen mitzuteilen,
- unaufgefordert und unverzüglich im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebes oder des Trägers der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers mitzuteilen,
- unaufgefordert und unverzüglich im Falle der Abmeldung des Gewerbes den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung abzumelden und den Abzug der Behälter anzuzeigen,
- unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen im Betrieb oder beim Träger der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 in der Bemessungsgrundlage nach Anlage 1 dieser Satzung mitzuteilen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann der Abfallzweckverband vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen. Für die Abgabe der Erklärungen können Fristen gesetzt werden.

(2) Alle Erklärungen und Mitteilungen, die die Gebührenschuldner im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Satzung gegenüber dem Abfallzweckverband vornehmen, müssen schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, nimmt der Abfallzweckverband die Veranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten vor.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises. Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen nach § 23 Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes im Amtsblatt des Erzgebirgskreises.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 12 und 13 sich der Bezahlung seiner Gebührenschuld nach der Übergabe bzw. dem Entladen der Abfälle entzieht,
2. sich seiner Gebührenschuld entzieht und entgegen § 5 Abs. 14 die Grünschnittannahmepunkte ohne den Erwerb und die Abgabe von Wertmarken nutzt,

3. entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Gründe für eine gewährte Freistellung von der Entsorgungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 dem Abfallzweckverband nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 1 die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt oder hierüber unwahre Angaben macht,
 5. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 2 im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 3 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband keine Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen gibt oder hierüber unwahre Angaben macht,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Punkt 4 nicht jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unaufgefordert und unverzüglich mitteilt
 8. entgegen § 8 Abs. 1, Punkt 5 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebs- oder des Trägers der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers nicht mitteilt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Punkt 6 im Falle der Abmeldung des Gewerbes den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nicht abmeldet und den Abzug der Abfallbehälter nicht anzeigt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Punkt 7 Veränderungen im Betrieb oder beim Träger der Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 in der Bemessungsgrundlage nach Anlage 1 dieser Satzung nicht mitteilt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 6 Abs. 3 Sächs-KAG genannten Betrages von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis) vom 20. November 2017 außer Kraft.

Stollberg, den 23. November 2020

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Anlage

zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis
(Gebührensatzung Erzgebirgskreis)

Anlage**zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis)**

Einwohnergleichwerte nach § 2 Abs. 2:

Für die Bemessung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

| lfd. Nr. | Herkunftsbereich | EGW | Bemessungsgrundlage |
|----------|--|-----|--|
| 1 | Industrie, Handwerk, Handel oder sonst. Gewerbebetriebe, Geldinstitute, Verwaltungen sowie freiberufliche Unternehmen und Praxen | 1 | je 4 am Standort Beschäftigte (Vollzeit) |
| 2 | gastronomische Einrichtungen | 1 | |
| 3 | gewerbliche Beherbergungseinrichtungen jeder Art | 1 | je 5 Betten |
| 4 | Krankenhäuser, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnl. Einrichtungen | 1 | je 2 Betten |
| 5 | Schulen u. Kindertagesstätten (Horte, Kindergärten u. -krippen) | 1 | je 20 Schüler bzw. Kinder |
| 6 | Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Garten- und Erholungsgrundstücke und ähnliches) | 0,5 | 0,5 je einem Grundstück |

Sofern Betriebe oder Einrichtungen vorstehend nicht aufgeführt sind, setzt der Abfallzweckverband den Einwohnergleichwert (EGW) in Anlehnung an die oben genannten Grundsätze unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der Umstände fest (Ermessensspielraum).

Als Beschäftigte gelten alle im Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrdienstleistende, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw.

Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende EGW entsprechend herabgesetzt.

Sind Beschäftigte nur während eines Teils des Jahres beschäftigt, wird dies angemessen berücksichtigt.

Nebenerwerb wird nicht veranlagt.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Vom 26. November 2020

Aufgrund der §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 30. September 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| | 2020 | 2021 | | 2020 | 2021 |
|--|--------------|-------------|---|--------------|--------------|
| | | | – veranschlagtes Gesamtergebnis auf | –151.000 EUR | –65.000 EUR |
| | | | im Finanzaushalt mit dem | | |
| | | | – Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |
| | | | – Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 165.100 EUR | 65.000 EUR |
| | | | – Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | –165.100 EUR | –65.000 EUR |
| | | | – Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |
| | | | – Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |
| | | | – Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |
| | | | – Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | –165.100 EUR | –65.000 EUR |
| | | | – Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |
| | | | – Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 100.000 EUR | 100.000 EUR |
| | | | – Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | –100.000 EUR | –100.000 EUR |
| | | | – Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | –265.100 EUR | –165.000 EUR |
| | | | festgesetzt. | | |
| im Ergebnishaushalt mit dem | | | | | |
| – Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |
| – Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 151.000 EUR | 65.000 EUR | | | |
| – Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | –151.000 EUR | –65.000 EUR | | | |
| – Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |
| – Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |
| – Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |
| – Gesamtergebnis auf | –151.000 EUR | –65.000 EUR | | | |
| – Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |
| – Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |
| – Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |
| – Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 EUR | 0 EUR | | | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Plauen, den 26. November 2020

Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Landesdirektion Sachsen angezeigt worden. Die nach § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung

ist von der Landesdirektion Sachsen mit Verfügung vom 11. November 2020 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2020 im Hauptstellengebäude der Sparkasse Vogtland, Komturhof 2, 08527 Plauen, am Empfang öffentlich zur Einsichtnahme verfügbar.

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zur 3. öffentlichen Verbandsversammlung 2020

Vom 2. Dezember 2020

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Montag, 21. Dezember 2020, 9:15 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla im Ratssaal statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 2. öffentlichen Verbandsversammlung 2020 vom 13. November 2020
4. Beschluss zur zukünftigen Ausgestaltung der Betriebsführung
5. Beschluss zur Versicherungslaufzeit bei der OKV
6. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Ottendorf-Okrilla, den 2. Dezember 2020

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Haushaltssatzung 2020

Vom 7. Dezember 2020

Der Haushaltsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), in dem Zeitraum vom

<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/planungsverband/haushalt.html> abrufbar.

Die nachstehende Haushaltssatzung 2020 hat gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegen.

18. bis einschließlich 28. Dezember 2020

elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsplan ist in dieser Zeit zur kostenlosen Einsicht für jedermann unter

Bautzen, den 7. Dezember 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat die Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der Sitzung am 4. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|-------------------|
| – Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.106.500,00 Euro |
| – Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.248.100,00 Euro |
| – als Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -141.600,00 Euro |

| | |
|--|-------------------|
| – Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| – Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| – als Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0,00 Euro |
| – Gesamtergebnis auf | -141.600,00 Euro |
| – Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| – Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| – Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 SächsLPLG auf | 141.600,00 Euro |
| – Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 SächsLPLG auf | 0,00 Euro |
| – veranschlagtes Gesamtergebnis auf | 0,00 Euro |
| im Finanzhaushalt mit dem | |
| – Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.106.200,00 Euro |
| – Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.168.900,00 Euro |

| | | |
|---|------------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <p>-62.700,00 Euro</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <p>0,00 Euro</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <p>18.000,00 Euro</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <p>-18.000,00 Euro</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <p>-80.700,00 Euro</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | <p>0,00 Euro</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | <p>0,00 Euro</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Die Verbandsumlage nach § 8 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 SächslPIG beträgt 200.000,00 €. Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder ist bis zum 1. März 2020 fällig. Die Gesamtumlage wird bei den Mitgliedskörperschaften im gleichen Verhältnis festgesetzt, wie sich das Verhältnis ihrer Einwohner (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2018) untereinander darstellt.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | <p>0,00 Euro</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. | <p>-80.700,00 Euro</p> | |

Bautzen, den 7. Dezember 2020

Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zu Jahresabschluss und Lagebericht 2019

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie § 23 der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) vom 28. Februar 2001 (SächsABl. S. 510), die zuletzt durch Satzung vom 21. Dezember 2017 (SächsABl. 12/2018 S. 355) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 8. Dezember 2020 mit Beschluss 282/71/2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 (siehe Anlage).
2. Die Verbandsversammlung beschließt, das Ergebnis des Jahres 2019 wie folgt zu behandeln:

Der Jahresfehlbetrag von 608.056,20 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 in der Zeit

Schöpstal, den 8. Dezember 2020

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Michael Haig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage

| | |
|---|---------------|
| 1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 in EUR | |
| 1.1 Bilanzsumme | 39.430.956,07 |
| 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| – das Anlagevermögen | 3.820.664,44 |
| – das Umlaufvermögen | 34.454.715,95 |
| – Rechnungsabgrenzungsposten | 4.997,47 |
| – nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 1.150.578,21 |
| 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| – das Eigenkapital | 0,00 |
| – die empfangenen Ertragszuschüsse/Sonderposten | 730.941,61 |
| – die Rückstellungen | 38.572.244,04 |
| – die Verbindlichkeiten | 127.770,42 |
| – Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 |
| 1.2 Jahresfehlbetrag | 608.056,20 |
| 1.2.1 Summe Erträge | 20.470.862,20 |
| 1.2.2 Summe der Aufwendungen | 21.078.918,40 |

2. die Behandlung des Jahresfehlbetrages

Der Jahresfehlbetrag von 608.056,20 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**vom 18. Dezember 2020 bis einschließlich
6. Januar 2021 (7 Arbeitstage)**

in folgendem Landratsamt und der Geschäftsstelle des RAVON öffentlich ausliegen:

Landkreis Bautzen
Landratsamt
Abfallamt
Zimmer 005 (Sekretariat)
Garnisonsplatz 6
01917 Kamenz
(während der allgemeinen Dienststunden)
Aufgrund der aktuellen Allgemeinverfügungen zur Pandemie bitten wir Sie um vorherige Anmeldung unter 03591/5251-70001.

Landkreis Görlitz
Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal
(während der allgemeinen Dienststunden)
Aufgrund der aktuellen Allgemeinverfügungen zur Pandemie bitten wir Sie um vorherige Anmeldung unter 035825-720.

3. Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung wird bestätigt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. August 2020 den folgenden uneingeschränkten mit Hinweis versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Regionalen Abfallverbandes Oberlau-

sitz-Niederschlesien, Schöpstal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes – wirtschaftliche Lage des Verbandes

Wir weisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin.

Dort wird zu den wirtschaftlichen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Betreibervertrag mit der T.A. Lauta vom 11. August 1997 ausgeführt. Die künftige wirtschaftliche Entwicklung ist abhängig von den Abfallmengen und den weiteren Vereinbarungen.

Der Jahresfehlbetrag 2019 beträgt T€ 608 und wird durch die handelsrechtlichen Aufzinsungseffekte des § 253 Abs. 2 HGB in Höhe von insgesamt T€ 1.677 bestimmt.

Aufgrund des im Geschäftsjahr 2019 ausgewiesenen Jahresfehlbetrages hat sich das Eigenkapital des Verbandes von T€ -542 im Vorjahr auf T€ -1.150 reduziert. Auf der Aktivseite der Bilanz wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.150 ausgewiesen. Dies steht der Fortführung des Verbandes jedoch nicht entgegen, da der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Zum 31. Dezember 2019 werden insgesamt Rückstellungen für Kostenüberdeckungen in Höhe von T€ 13.184 ausgewiesen. Der Ausgleich der Kostenüberdeckungen wird in den Folgejahren zu einer Reduzierung der Liquiditätsausstattung des Verbandes führen.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Anpassungen der Gebühren und Entgelte sowie weitere Erhebungen von Umlagen zur Stabilisierung der Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Chemnitz, 20. August 2020

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held Dr. Göken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 26/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Schloßchemnitz, Blatt 3218 und 2566 in Abteilung III unter Nummer 1 und 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 333 920,00 DM wird der Ausschließungsbeschluss vom 25. November 2020 öffentlich zugestellt. Der

Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 27. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 32/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE65 8705 0000 4400 5560 56, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Helga Herbig, wohnhaft Eislebener Straße 19, 09126 Chemnitz, wird der Ausschließungsbe-

schluss vom 26. November 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 27. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 37/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer DE82 8705 0000 3349 1509 25 und DE04 8705 0000 3349 1369 06, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 53 in 09111 Chemnitz auf den Namen Christa Dietel, zuletzt wohnhaft Trinitatisstraße 39, 09131 Chemnitz, wird der Ausschließungsbe-

schluss vom 25. November 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 27. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt, in der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales die Stelle eines

Fachangestellten für Bäderbetriebe (w/m/d)

zum 1. April 2021 neu zu besetzen.

Sie sind eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative.

Zum Aufgabengebiet gehören folgende Schwerpunkte:

- Beaufsichtigung und Kontrolle des Badebetriebes, wie Betreuung der Badegäste, Unfallverhütung, Erste Hilfe, gegebenenfalls Rettungsmaßnahmen
- Durchführung des Schwimmunterrichts
- Kontrollieren der Einhaltung der Haus- und Badeordnung, Ausübung des Hausrechts
- Mitwirkung bei den Vor- beziehungsweise Nacharbeiten zur Durchführung des Badebetriebes
- Überwachung der technischen Betriebsfunktionen und der Wasserqualität, zum Beispiel Einhaltung der Hygienehilfsparameter, Verfahrenskombinationen zur Wasseraufbereitung, Arbeitsschutz, Regelungstechnik, Verfahrenstechniken und chemische Prozesse bei der Schwimmbeckenwasseraufbereitung
- Ausführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Unterstützung bei der Pflege der Außenanlagen, bei kleineren Instandsetzungsarbeiten sowie Durchführung von Kleinstreparaturen
- Verwaltungsarbeiten, wie Führen des Unfallmeldebuches, Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Abrechnung von Eintrittsgeldern
- Erfüllung sonstiger Aufgaben nach Weisung

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellter für Bäderbetriebe (w/m/d)
- abgeschlossene Ausbildung in Herz-Lungen-Wiederbelebung/in Erster Hilfe
- gute körperliche Konstitution für die Durchführung des Badebetriebes bei allen Witterungen und hohe psychische Belastbarkeit
- Kenntnisse in moderner Bädertechnik
- selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Bereitschaft zum Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung

- aufgeschlossenes und besucherfreundliches Auftreten, Flexibilität und Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B wünschenswert

Wir bieten:

- einen attraktiven Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 5 TVöD
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit wöchentlich 30 Stunden Arbeitszeit
- Probezeit sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum 8. Januar 2021 an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen Sachgebietsleiterin/ Sachgebietsleiter Geodatenmanagement 02/2021/DIV
 unter der Kennziffer im Dezernat **Bau, Kreisentwicklung, Vermessung**
 für das **Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung/ Sachgebiet Geodatenmanagement – GIS**
 in **Vollzeit**
 Stellenbewertung **Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA**
 Beschäftigungsdauer **unbefristet**
 Beschäftigungsbeginn **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

Ihr Aufgabengebiet:

- Leitung des Sachgebietes, das heißt Zuständigkeit für die übertragenen Aufgaben sowie Erfüllung der aus geltenden Regelungen resultierenden Pflichten durch Planung, Organisation, Koordination, Kontrolle und Anweisung sowie Innovation und Rationalisierung
- Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktionen
 - Entscheidungen zu Aufgabenübertragungen, Arbeitsabläufen, Arbeitsanweisungen und Arbeitsort sowie Durchführung von Belehrungen, Beurteilungen und Disziplinarmaßnahmen
 - operative Planung und Leitung sowie Sicherung der perspektivischen, strategischen Entwicklung des Sachgebietes
 - operative Planung und Leitung der Fortführung, Berichtigung und Entwicklung des Liegenschaftskatasters
 - Einleitung und Durchführung von Veränderungsprozessen sowie Optimierung von Geschäftsprozessen
 - Erarbeitung von Zielstellungen und Konzeptionen
 - Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns im Sachgebiet
- Mitarbeiterführung
 - Förderung der Mitarbeiterleistungen durch Beeinflussung von Zusammenarbeit, Motivation, Verantwortung- und Kostenbewusstsein
 - Einsatzorganisation, wie zum Beispiel Urlaubs-, Vertretungs-, Vollmachten- und Befugnisplanung sowie Fallzahlenverteilung
 - Mitarbeiterförderung und -entwicklung sowie Mitarbeiterinformation und -beratung
 - Durchführung von Mitarbeitergesprächen
 - Sicherung der fachlichen Anleitung und Schulung der unterstellten Mitarbeiter
- Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsgestaltung, Haushaltsdurchführung
 - Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung
 - Bearbeitung der Einnahmen und Ausgaben
 - Verantwortung für Vermögensgegenstände und Haushaltsmittel
 - Überwachung der Gebühreneinnahmen im Sachgebiet
 - Zuarbeiten für zentrales und dezentrales Controlling
- Beratung von Kunden
 - zu Inhalten, Verfahrensabläufen und Zuständigkeiten im Liegenschaftskataster sowie zu fachlichen Zusammenhängen zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch in Fällen schwieriger Kommunikation und bei widersprüchlichen Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
 - Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle und Einzelfälle mit richtungweisenden Folgewirkungen

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossene Hochschulbildung (Diplomgrad mit dem Zusatz FH oder Bachelor) der Fachrichtung Vermessungswesen
- Informatikkenntnisse
 - sehr gute Kenntnisse über geografische Informationssysteme
 - Administration der Datenbanken C-ISAm und ALKIS/1
 - Erfahrung im Umgang mit DMS, PuDa, ALK und CABS
- Kenntnis relevanter Gesetze, Vorschriften und Richtlinien und anderes
 - Arbeits- und Dienstrecht sowie Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes
 - Haushalts- und Kassenrecht
 - Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz
 - Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
 - Sächsisches Datenschutzgesetz
- Führungskompetenz und hohe Sozialkompetenz
- Engagement, Belastbarkeit sowie ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit
- sicheres und überzeugendes Auftreten
- Fähigkeit zur Moderation in Arbeitsgruppen
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, zum Beispiel eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) elektronisch über unser Bewerberportal unter

www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote

ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: 3. Januar 2021

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewer-

ber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

